

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 12: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin, hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Oktober 1998 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau erlassen.¹

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Inhalte der Fachdidaktik

Im Lehramtsstudiengang für das Fach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von handlungsorientiertem agrarwirtschaftlichen Fachunterricht.

Inhalte der Fachdidaktik sind:

- Ziele und Bestimmungsfaktoren für den Unterricht in der berufsbildenden Schule der Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau im Rahmen des gesamten beruflichen Bildungskonzepts;
- Inhalte, Organisationsformen und Bedingungen des Unterrichts in diesen Fachrichtungen;
- Umsetzung agrarwissenschaftlicher Erkenntnisse in lehrbaren Fachunterricht, insbesondere Auswahl, Anordnung und Gestaltung agrarwissenschaftlicher Inhalte für landwirtschaftliche und gärtnerische Fächer bzw. Lerngebiete;
- Vermittlungs- und Aneignungsprinzipien sowie handlungsorientierte Unterrichtsmethoden;
- Gestaltung und Einsatz von Unterrichtsmedien;
- Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von agrarwirtschaftlichem Fachunterricht;
- Formen und Probleme der Leistungsmotivation und -bewertung;
- Methoden der Umwelterziehung im Fachunterricht.

§ 2 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung

Dieser Abschnitt umfasst 6 SWS und gliedert sich in folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Fachdidaktik Land- und Gartenbauwissenschaft (Grundkurs)
2 SWS
- Praktikumsvorbereitung Teil I
2 SWS
(Analyse, Planung, Durchführung, Auswertung des landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Unterrichts)

¹ Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau wurden am 10. Februar 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

- Praktikumsvorbereitung Teil II
2 SWS
(Einzelaspekte der Fachdidaktik entsprechend dem Ausbildungsprofil)

§ 3 Unterrichtspraktikum

Die Studierenden des beruflichen Lehramtsstudienganges Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau führen im Hauptstudium ein Unterrichtspraktikum durch, dessen Organisation, Inhalt und Aufbau durch § 3 und § 4 der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 26. September 1997 bestimmt werden. Während des Praktikums sollen die Studierenden mindestens 8 Stunden eigenen Unterricht erteilen und in 30 Unterrichtsstunden hospitieren.

§ 4 Vertiefung der Fachdidaktik

Zur Vertiefung der didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten ist als Pflichtveranstaltung die Lehrveranstaltung Fachdidaktisches Hauptseminar im Umfang von 2 SWS im Hauptstudium zu besuchen. Für das Hauptseminar ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 5 Leistungsnachweise

Als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den einführenden und praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der Fachdidaktik ist eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung zu einem selbstgewählten Thema des landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Fachunterrichts anzufertigen und fachdidaktisch zu begründen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum.

Für den Erwerb des vorgeschriebenen Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme am fachdidaktischen Hauptseminar sind erforderlich:

- die Anfertigung einer Projektarbeit zu einer fachdidaktischen Fragestellung und
- die Gestaltung eines fachdidaktisch bearbeiteten Unterrichtsmediums und die Beschreibung seines fachdidaktisch begründeten Einsatzes oder ein Kurzreferat zu einem fachdidaktischen Thema.

Das Verfahren für die Vergabe des Leistungsnachweises wird vom Hochschullehrer oder von der Hochschullehrerin jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 6 Übergangsregelungen

Die Studierenden im Grundstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben und die Studierenden im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die vom Fakultätsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist mit der Meldung zur 1. Teilprüfung zu treffen, durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.